

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler                      Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner            Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi                      Massimo Moser  
Andrea Tinti                        Michael Schieder

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte                Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:

76

vom:

2022-09-06

Autor:

Michael Schieder

An alle Architekten und Ingenieure

## Rentenversicherung: Einzahlung der 2. Rate des Inarcassa-Mindestbetrages - Termin: 30.09.2022

Wir weisen darauf hin, dass am 30.09.2022 der Termin für die Einzahlung der 2. Rate der INARCASSA – Mindestbeträge verfällt.

Die Bezahlung der Mindestbeträge erfolgt durch das Zahlungsmodell pagoPA, welches selbst über die eigene INARCASSA - Position online ausgedruckt werden muss ([www.inarcassa.it](http://www.inarcassa.it)). Dazu wird der von der INARCASSA mitgeteilte „PIN-Code“ und das „Passwort“ benötigt.

Es ist weiters auch möglich, in der jeweiligen INARCASSA - Position jene Bankkontonummer zu hinterlegen, von welcher die Abbuchung der geschuldeten INARCASSA - Beiträge durchgeführt werden soll. Dafür muss online eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden.

Aufgrund einer Konvention<sup>1</sup> zwischen der Agentur der Einnahmen und der INARCASSA ist es ab 01.06.2020 möglich, geschuldete Rentenbeiträge mit dem Zahlungsvordruck **F24** einzuzahlen. Somit besteht für den Freiberufler von nun an die Möglichkeit geschuldete Rentenbeiträge mit eventuell vorhandenen Steuerguthaben zu kompensieren. Um Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24 vornehmen zu können, muss zwingend die Plattform der Agentur der Einnahmen verwenden (Entratel oder Fisconline) werden. Wie bereits bekannt hat die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020<sup>2</sup> Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben eingeführt.<sup>3</sup> Um Steuerguthaben von jährlich mehr als Euro 5.000,00 zu verrechnen, muss vorher die Steuererklärung elektronisch versendet werden, und erst dann, nach Ablauf von weiteren zehn Tagen, darf die Verrechnung vorgenommen werden. Außerdem ist für die Verrechnung von bestimmten Beträgen über 5.000 Euro je Steuer bekanntlich ein Bestätigungsvermerk erforderlich.<sup>4</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1 Konvention Agentur der Einnahmen – Inarcassa 27.11.2019

2 Art. 3, Abs. 1, DL 26.10.2019 Nr. 124 umgewandelt in Gesetz 19.12.2019 Nr. 157 ändert Art. 17, Abs. 1, D.lgs 241/97

3 siehe unser Rundschreiben Nr. 7/2020

4 siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

*Mit freundlichen Grüßen  
Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

*Peter Winkler, Maurizio Sandrini, Hans Engel*